

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern
ipr@bj.admin.ch

Bern, 8. Februar 2016 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Änderungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) (Konkurs und Nachlassvertrag)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) (Konkurs und Nachlassvertrag) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das internationale Konkursrecht des IPRG regelt die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete in der Schweiz. Nach geltendem Recht werden nur Dekrete anerkannt, die im Sitz- bzw. Wohnsitzstaat des Schuldners ergangen sind. Zudem muss dieser Staat Gegenrecht gewähren. Um die Interessen gewisser Gläubiger (insbesondere solcher mit Wohnsitz in der Schweiz) zu schützen, wird bei jeder Anerkennung zwingend ein inländisches Hilfsverfahren durchgeführt.

In der Praxis behindert gemäss Bundesrat das Gegenrechtserfordernis, welches oft teure Rechtsgutachten und langwierige Abklärungen notwendig macht und so das Verfahren verzögert, die Anerkennung ausländischer Verfahren. Das Ziel des Gegenrechtserfordernisses - eine Verbesserung der ausländischen Kooperationsbereitschaft - ist gemäss Vernehmlassungsbericht nicht erreicht worden.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen auf eine Modernisierung des internationalen Konkursrechts ab. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von ausländischen Konkursverfahren und Nachlassverträgen sollen erleichtert werden. Unter anderem soll das Gegenrechtserfordernis ersatzlos gestrichen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt Bestrebungen nach Vereinfachungen und Bürokratieabbau. Auch hat er gegen die Vereinfachung des Konkurs- und Nachlassverfahrens mit dem Ausland grundsätzlich keine Einwände. Den vorliegenden Lösungsansatz lehnen wir aber trotzdem ab und begründen das im Einzelnen wie folgt:

Gegenrechtserfordernis (Art. 166 Abs. 1 IPRG)

Beim Verzicht auf das Gegenrechtserfordernis verschlechtert die Schweiz als souveräner Rechtsstaat ihre Position. Es ist durchaus im Interesse der Schweiz, dass im Inland ergangene Konkursdekrete konsequent auch von ausländischen Staaten anerkannt werden. Dadurch können im Falle eines Schweizer Konkurses zwar Vermögenswerte ins Ausland geschafft werden, aufgrund des fehlenden Gegenrechts im umgekehrten Fall jedoch nicht Vermögenswerte vom Ausland zurück in die Schweiz. Das Gegenrecht stärkt damit in einem gewissen Masse die Position eines Schweizer Gläubigers. Wenn die Privilegierung inländischer Gläubiger zugunsten einer Angleichung ans europäische Recht ersatzlos gestrichen werden soll, wird auch die Rechtssicherheit geschwächt. Wir unterstellen uns dem Vollstreckungsrecht anderer Staaten. Der sgv lehnt die Aufgabe des Gegenrechtserfordernisses aus diesen Gründen ab.

Beschränkung auf den EU-Raum

Die vorgeschlagene Änderung konzentriert sich auf die EU-Staaten, verkennt aber, dass es auch bzw. vor allem ausserhalb des EU-Raums praktische Probleme in Staaten gibt, welche keine der Schweiz ähnliche Rechtsordnung kennen.

Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen Art. 166 Abs. 1 IPRG

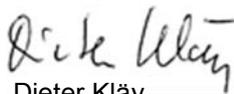
Heute werden Konkursdekrete anerkannt, die am Wohnsitz des Schuldners bzw. am Sitz der Gesellschaft ergangen sind. Die Neuregelung schlägt vor, dass auch Konkursdekrete anerkannt werden können, die am „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Schuldners ergangen sind. Während der Wohnsitz einer natürlichen Person oder der Sitz einer Gesellschaft klar definiert ist, lässt der „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ des Schuldners viel Raum offen für Interpretationen. Je nach Branche können Firmen durchaus verschiedene „Mittelpunkte der hauptsächlichen Interessen“ haben. Dies bringt keinen erkennbaren Nutzen, sondern führt zu weiterer Rechtsunsicherheit.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter